

§ 7 Zertifikat

(1) Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildenden Studium wird von der Friedrich-Schiller-Universität Jena das Zertifikat „Ökumene vor Ort“ verliehen.

(2) Das Zertifikat enthält eine Übersicht über die nachgewiesenen Leistungen und trägt die Unterschrift eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 8 Studienfachberatung

Die individuelle Studienfachberatung erfolgt durch den jeweiligen Verantwortlichen in der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen der Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den .12. Februar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts vom 12. Februar 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 855), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 53). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 18. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Februar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Februar 2014 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem Studiengang der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie oder in einem verwandten Studiengang, der, vorbehaltlich der Regelung in § 4 im Gesamtprädikat mit mindestens 1,8 oder besser bewertet worden ist.“
2. § 2 Absatz 5 wird gestrichen.
3. In § 3 lit d wird nach dem ersten Wort das Wort „(Motivationsschreiben)“ eingefügt.
4. In § 3 wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
„e) Tabellarischer Lebenslauf“
5. § 4 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Der Masterauswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die in §2 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen. Die bei der Auswahl zugrunde gelegte Abschlussnote kann darüber hinaus auf Grundlage der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala bei Nachweis eines A-Grades um 0,2 erhöht werden.“
6. § 4 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Bewerber, deren Abschluss im Gesamtprädikat schlechter als mit 1,8, jedoch mindestens mit 2,5 bewertet ist und die die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn das Motivationsschreiben und/oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Gesellschaftstheorie erkennen lassen. Die Entscheidung hierüber wird vom Masterausschuss getroffen. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.“
7. In § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 4 wird die Bezeichnung des Wahlpflichtbereiches wie folgt berichtigt:
"Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Zeitgeschichte/Einführung in die Sozialpsychologie"

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 12. Februar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena